

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (»AGB«) für alle Warenlieferungen (= Hard- und Software) und Leistungen der RH ENGINEERING GMBH & CO. KG, Marktstraße 1, 73079 Süßen, Deutschland (»RH ENGINEERING GMBH & CO. KG«) an Kunden.

1. ALLEINIGE BEDINGUNGEN.

- a) Lieferungen und Leistungen von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB und beziehen sich auf sämtliche Produkte (»Waren«) und Dienstleistungen seitens RH ENGINEERING GMBH & CO. KG. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Zusätzliche oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen als Teil einer Bestellung des Kunden, eines anderen Schriftstückes oder einer Vereinbarung werden als maßgebliche Änderung angesehen und hiermit zurückgewiesen und sind somit für RH ENGINEERING GMBH & CO. KG nicht bindend.
- b) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 310 Abs. 1 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

2. ANGEBOT/PREISE.

- a) Angaben in Angeboten sowie in beigelegten Zeichnungen und Abbildungen über Dienstleistungen und Waren, deren Maße und Gewichte sind freibleibend bis zur Annahme durch den Kunden, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Wenn ein Angebot als bindend ausgewiesen ist, ist es bindend für 4 Wochen ab Ausstelldatum.
- b) Inhalt und Umfang der getroffenen Vereinbarungen richten sich ausschließlich nach dem Angebot von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG und der schriftlichen Auftragsbestätigung von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG.
- c) RH ENGINEERING GMBH & CO. KG behält sich technische Änderungen in Konstruktion, Form und Material von Waren – auch während der Lieferzeit – vor, soweit diese Änderungen dem Kunden zumutbar sind. RH ENGINEERING GMBH & CO. KG kann nur dann zusätzliche Kosten infolge einer Änderung geltend machen, wenn der Kunde zustimmt.
- d) Der Kunde hat sämtliche bestellte Waren binnen 12 Monaten ab Bestelldatum abzurufen; anderenfalls ist RH ENGINEERING GMBH & CO. KG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- e) Preise für Waren verstehen sich als Netto-Preise zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer und gelten EX WORKS RH ENGINEERING GMBH & CO. KG (Incoterms 2020). Sie beinhalten keine Verpackung oder Dienstleistungen wie Versand, Installation, Aufstellung, Inbetriebnahme oder Wartung, außer wenn dies separat in Textform vereinbart ist. Wenn RH ENGINEERING GMBH & CO. KG ausdrücklich den Versand von Waren übernommen hat, richten sich Versandkosten nach dem Angebot oder falls nicht ausgewiesen nach dem jeweils geltenden Katalog.
- f) Alle im Zusammenhang mit Leistungen gemäß diesen AGB erstellten und gelieferten Werkzeuge, Designs, Zeichnungen und andere Schutzrechte stehen im Eigentum von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG.
- g) Bestellmengen, die unter dem Betrag, der in der jeweils aktuell gültigen Preisliste von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG genannt ist (»Mindestbestellmenge«), liegen, unterliegen einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe, wie sie ebenfalls in der jeweils aktuell gültigen Preisliste von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG definiert ist.

h) Im Falle von Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Frachten oder sonstiger Kostenfaktoren ist RH ENGINEERING GMBH & CO. KG zu einer Preisberichtigung berechtigt, sofern zwischen dem Datum des Vertragsschlusses und dem Liefertermin ein Zeitraum von mindestens vier Monaten liegt, es sei denn, RH ENGINEERING GMBH & CO. KG hat die Verzögerung verursacht. Ein vereinbarter Festpreis ist abweichend der vorstehenden Regelung unveränderlich.

3. ZAHLUNG/VERZUG.

- a) Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, müssen alle Zahlungen in EURO erfolgen und sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum dem Konto von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG gutzuschreiben.
- b) Der Kunde zahlt alle Gebühren, die im Zusammenhang mit einer Zahlung entstehen.
- c) RH ENGINEERING GMBH & CO. KG behält sich vor, jederzeit die Kreditwürdigkeit des Kunden zu prüfen und im Falle einer negativen Bewertung ohne Vorankündigung den Kredit zu ändern oder aufzukündigen und weiterhin für zukünftige Lieferungen zusätzliche Sicherheiten, Bürgschaften oder Zahlung im Voraus zu verlangen. RH ENGINEERING GMBH & CO. KG kann nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist für die Sicherheitsleistung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- d) Offene Forderungen sind ab Fälligkeit mit 9 %-Punkten über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen, es sei denn die Leistung unterbleibt aufgrund eines Umstandes, den der Kunde nicht zu vertreten hat. Daneben haftet der Kunde für alle notwendigen Kosten und Schäden, die durch den Verzug verursacht werden, einschließlich Anwaltskosten, es sei denn die Leistung unterbleibt aufgrund eines Umstandes, den der Kunde nicht zu vertreten hat.

4. LIEFERUNG, EIGENTUMSVORBEHALT.

- a) Sofern von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG nicht schriftlich anderweitig bestätigt, sind alle Lieferdaten unverbindliche Schätzungen.
 - b) RH ENGINEERING GMBH & CO. KG ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.
 - c) Die Einhaltung schriftlich vereinbarter Termine oder Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, und die Erteilung aller erforderlichen Auskünfte voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn RH ENGINEERING GMBH & CO. KG die Verzögerung zu vertreten hat.
 - d) RH ENGINEERING GMBH & CO. KG kann bei nachträglich vereinbarten Änderungen des Auftrags eine entsprechende Verlängerung der Lieferfrist verlangen.
 - e) Bei Waren, deren Lieferung innerhalb von 30 Tagen nach Bestellung vorgesehen ist, ist eine Änderung des Liefertermins nicht möglich. Bei Waren, deren Lieferung innerhalb von 30 bis 60 Tagen vorgesehen ist, kann der Liefertermin mit RH ENGINEERING GMBH & CO. KGs vorheriger schriftlicher Zustimmung geändert werden. Eine Verschiebung des Liefertermins auf einen Zeitpunkt von mehr als 60 Tagen nach der Bestellung ist mit Zustimmung von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG nur einmalig möglich.
 - f) Wird der Versand an den Kunden auf dessen Wunsch oder durch sein Verschulden verzögert, so werden ihm, beginnend mit einem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die bei RH ENGINEERING GMBH & CO. KG entstandenen Finanzierungs- und Lagerkosten mit pauschal 0,8 % des Netto-Rechnungsbetrages pro Monat berechnet, soweit nicht der Kunde wesentlich niedrigere oder RH ENGINEERING GMBH & CO. KG wesentlich höhere tatsächliche Kosten nachweisen.
- RH ENGINEERING GMBH & CO. KG ist jedoch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer dem Kunden schriftlich gesetzten, angemessenen Abnahmefrist, mindestens jedoch drei Monate nach Eintritt des Annahme- oder Zahlungsverzugs, vom Vertrag zurückzutreten.

- g) Lieferungen von Waren erfolgen EX WORKS RH ENGINEERING GMBH & CO. KG (Incoterms 2020), wobei die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs mit Übergabe der Waren an den Frachtführer auf den Kunden übergeht.
- h) Das Einhalten einer Lieferfrist ist von der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig. Verzögerungen teilt RH ENGINEERING GMBH & CO. KG unverzüglich dem Kunden mit.
- i) RH ENGINEERING GMBH & CO. KG behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum als Sicherung für die sich ergebende Saldoforderung.
- j) Bis zum Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet, Waren pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden, sowie Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- k) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde RH ENGINEERING GMBH & CO. KG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit RH ENGINEERING GMBH & CO. KG Dritt Widerspruchsklage nach § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, RH ENGINEERING GMBH & CO. KG die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den RH ENGINEERING GMBH & CO. KG entstandenen Ausfall.
- l) Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Kunden wird stets für RH ENGINEERING GMBH & CO. KG vorgenommen. Werden die Waren mit anderen, nicht RH ENGINEERING GMBH & CO. KG gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt RH ENGINEERING GMBH & CO. KG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- m) Werden Waren mit anderen, nicht RH ENGINEERING GMBH & CO. KG gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt RH ENGINEERING GMBH & CO. KG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde RH ENGINEERING GMBH & CO. KG anteilmäßig Miteigentum überträgt.
- n) Veräußert der Kunde die gelieferten Waren – gleich ob weiterverarbeitet oder nicht – im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten an RH ENGINEERING GMBH & CO. KG ab.
- o) Aus begründetem Anlass ist der Kunde auf Verlangen von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG hin verpflichtet, die Abtretung dem Dritten bekannt zu geben und RH ENGINEERING GMBH & CO. KG die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.
- p) Sofern der realisierbare Wert der Sicherung die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt, wird RH ENGINEERING GMBH & CO. KG nach Aufforderung durch den Kunden Sicherungsmittel nach ihrer Wahl freigeben.
- q) Der Kunde muss rechtzeitig alle notwendigen Geräte zur Verfügung stellen und Zugang zu Anlagen gewähren, die jeweils für die Erbringung von Dienstleistungen durch RH ENGINEERING GMBH & CO. KG erforderlich sind.

5. STEUERN.

Alle Preise gelten netto zuzüglich der jeweils gültigen Steuern, die vom Kunden zu zahlen sind, sofern der Kunde RH ENGINEERING GMBH & CO. KG nicht eine von den Steuerbehörden akzeptierte Freistellungsbescheinigung zur Verfügung gestellt hat.

6. HÖHERE GEWALT.

a) RH ENGINEERING GMBH & CO. KG haftet nicht für Verzögerungen bei der Herstellung oder Lieferung von Waren, sofern dies auf höherer Gewalt beruht; als höhere Gewalt gelten alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren, unvermeidbaren und unabwendbaren

Ereignisse, insbesondere, aber nicht ausschließlich Feuer, Erdbeben, Überschwemmung, Unwetter, behördliche Maßnahmen, Epidemien, Pandemien oder regionale medizinische Krisen, Streiks oder Aussperrungen, Ausschreitungen, Konflikte, Aufruhr, ziviler Ungehorsam, bewaffnete Konflikte, Terrorismus oder Krieg (oder unmittelbar bevorstehende Bedrohung dadurch). RH ENGINEERING GMBH & CO. KG wird den Kunden unverzüglich vom Eintritt des Falles Höherer Gewalt und den voraussichtlichen Folgen informieren. Ein Ausbruch und das Andauern sowie die Folgen von COVID-19 gelten als Fall der Höheren Gewalt, vorausgesetzt, die Vertragsausführung wird hierdurch gestört.

b) Wenn das Ereignis höherer Gewalt länger als 90 Tage andauert und dessen Folgen weiterhin ernsthaft die Vertragserfüllung beeinträchtigen, so kann jede Partei in Textform vom Liefervertrag zurücktreten. Wenn der Kunde vom Vertrag zurücktritt, wird er RH ENGINEERING GMBH & CO. KG vor dem Rücktritt erbrachte Leistungen vergüten. Im Falle von durch höhere Gewalt oder durch den Kunden verursachten Verzögerungen bei der Lieferung oder Leistung wird das Liefer- oder Leistungsdatum um den Zeitraum, den RH ENGINEERING GMBH & CO. KG tatsächlich verspätet ist oder der gemeinsam vereinbart wird, verlängert. Schadensersatzansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind ausgeschlossen.

7. RÜCKTRITT.

a) Der Rücktritt des Kunden von einer Bestellung ist nur mit Rechtsgrund oder nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG möglich.

Der Kunde haftet in jedem Fall für alle direkten oder indirekten Schäden, die in Bezug auf den Rücktritt von der Bestellung entstanden sind.

b) RH ENGINEERING GMBH & CO. KG kann bei Verletzung dieser AGB durch den Kunden nach dessen vorheriger Abmahnung oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder dessen Auflösung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, ohne für Schäden zu haften.

c) Im Falle des Rücktritts kann RH ENGINEERING GMBH & CO. KG Rücksendungen von Waren im originalverpackten, versiegelten Zustand akzeptieren. Davon ausgenommen sind Software und Sonderanfertigungen. Waren können nur mit zuvor von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG erhaltener Autorisierungsnummer (RMA) zurückgesandt werden. Die RMA gilt nur für die jeweils benannten Waren und Mengen. RH ENGINEERING GMBH & CO. KG behält sich vor, (i) Waren, die nicht von der spezifischen RMA erfasst sind, zurückzuweisen oder (ii) eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 25,00 € per Retoure zu erheben. Von dem zu erstattenden Kaufpreis behält RH ENGINEERING GMBH & CO. KG bis zu 20 % Bearbeitungsgebühr für die Prüfung, Verwaltung, und sonstige Gemeinkosten ein.

Die Mindestrücknahmegebühr beträgt 80,00 € je Rechnung. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist. Mängelansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt.

d) Wenn der Kunde ohne Rechtsgrund oder Zustimmung vom Vertrag zurücktritt oder die Abnahme der Lieferung oder Leistung unberechtigt verweigert, ist RH ENGINEERING GMBH & CO. KG berechtigt, ohne besonderen Nachweis 15 % des vereinbarten Preises als pauschalierten Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass RH ENGINEERING GMBH & CO. KG kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. RH ENGINEERING GMBH & CO. KG behält sich vor, hierüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

8. URHEBERRECHTE UND SCHUTZRECHTE.

a) RH ENGINEERING GMBH & CO. KG bleibt Inhaber sämtlicher Urheberrechte und Schutzrechte an den Produkten, die von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG geliefert werden.

b) Die Nutzung von Software, die separat geliefert wird oder die in gelieferten Waren installiert ist, unterliegt diesen AGB, sofern nicht der Software ein separater Software-Lizenzvertrag beigelegt ist. Die Lizenz wird als nicht exklusiv gewährt und beschränkt sich auf Geräte und/oder

einen/mehrere Standort(e), die in der Bestellung angegeben sind, für die diese AGB gelten. Eine anderweitige Nutzung ist nicht gestattet. RH ENGINEERING GMBH & CO. KG behält sich (oder, falls zutreffend, seine Zulieferer) alle Urheberrechte und Schutzrechte an der vertragsgemäß gelieferten Software vor. Der Kunde darf die Software nicht verkaufen, übertragen, für sie eine Unterlizenz erteilen, sie dekompile oder disassemblieren oder vervielfältigen oder sie weiterverbreiten, es sei denn, es liegt ein Fall der §§ 69 d oder 69e Abs. 1 UrhG vor. RH ENGINEERING GMBH & CO. KG kann diese Lizenz kündigen, wenn der Kunden wesentliche Bestimmungen dieser AGB verletzt.

c) Stehen Dritten Urheberrechte oder IP-Rechte zu und machen sie diese geltend, hat RH ENGINEERING GMBH & CO. KG alles in seiner Macht Stehende zu tun, um auf seine Kosten die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Kunde wird RH ENGINEERING GMBH & CO. KG von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich in Textform unterrichten und RH ENGINEERING GMBH & CO. KG sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Soweit Rechtsmängel bestehen, ist RH ENGINEERING GMBH & CO. KG (a) nach seiner Wahlberechtigt, (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, oder (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder (iii) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird, und (b) verpflichtet, die dem Kunden entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

d) RH ENGINEERING GMBH & CO. KG haftet nicht für Rechtsmängel an Waren, die (i) infolge der Anweisung, des Designs oder der Spezifikation des Kunden gefertigt wurden; (ii), die von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG unter Einsatz von Verfahren entwickelt wurden, die der Kunden spezifiziert hat; (iii) mit anderen Elementen kombiniert werden, wenn eine solche Rechtsverletzung ohne die Verwendung dieser Kombination hätte vermieden werden können; oder (iv), die modifiziert wurden, wenn eine solche Rechtsverletzung durch ein unmodifiziertes Produkt hätte vermieden werden können. Der Kunde hingegen verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG gegen Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren jeglicher Form, die aufgrund den vorgenannten Ausnahmen (i) – (iv) dieses Absatzes entstehen.

9. GEWÄHRLEISTUNG.

a) Der Kunde hat die Waren unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen und (i) erkennbare Mängel, Transportschäden, Fehllieferungen und Fehlmengen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Lieferung, (ii) verdeckte Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung, in Textform gegenüber RH ENGINEERING GMBH & CO. KG zu rügen. Andernfalls gelten die Waren als genehmigt, es sei denn RH ENGINEERING GMBH & CO. KG hat den Mangel arglistig verschwiegen. Der Kunde wird zurückgewiesene Waren auf eigene Kosten an RH ENGINEERING GMBH & CO. KG zurücksenden. Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, so haftet er für RH ENGINEERING GMBH & CO. KG dadurch entstehende höhere Kosten.

b) Soweit gesetzlich zulässig, haftet RH ENGINEERING GMBH & CO. KG nur aufgrund der folgenden Bedingungen. Weitergehende Forderungen sind ausgeschlossen. Insbesondere (soweit nicht anders schriftlich vereinbart) übernimmt RH ENGINEERING GMBH & CO. KG keine Gewährleistung dafür, dass die Waren für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet sind, der von dem vom Hersteller vorgesehenen Zweck abweicht.

c) Sofern nicht ausdrücklich hierin anderweitig geregelt, gewährleistet RH ENGINEERING GMBH & CO. KG, dass Waren in allen wesentlichen Punkten frei von Material- und Verarbeitungsmängeln sind und dass sie den anwendbaren Spezifikationen und/oder Zeichnungen entsprechen.

d) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Lieferung der Waren. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 10.

Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Weiterhin ausgenommen sind mögliche Rückgriffsansprüche bei Verbrauchsgütern.

e) Waren können nur mit zuvor von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG erhaltener Autorisierungsnummer (RMA) zurückgesandt werden. Die RMA gilt nur für die jeweils benannten Waren und Mengen. An RH ENGINEERING GMBH & CO. KG zurückgesandte mangelhafte Waren werden, nach Wahl von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG, repariert oder ersetzt (Nacherfüllung) und auf Kosten von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG mit der günstigsten Versandart zurückgesandt. Die Kosten der Versendung an RH ENGINEERING GMBH & CO. KG trägt der Kunde. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache, noch den erneuten Einbau der mangelfreien oder reparierten Sache oder die Erstattung der damit zusammenhängenden Kosten, wenn RH ENGINEERING GMBH & CO. KG nicht ursprünglich zum Einbau verpflichtet war.

f) Das Vorstehende stellt die abschließenden Rechte des Kunden bei Mängeln dar. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nur nach Maßgabe von Ziff. 10 (Haftung).

g) Der Kunde hat auf Anfrage RH ENGINEERING GMBH & CO. KG ausreichende Gelegenheit zur Prüfung einer Beanstandung zu geben, insbesondere RH ENGINEERING GMBH & CO. KG beschädigte Waren und ihre Verpackung zur Inspektion zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies, ist RH ENGINEERING GMBH & CO. KG von der Mängelhaftung befreit.

h) Bei Verschleiß-/Verbrauchsteilen oder auswechselbarem Zubehör gelten Verschleiß oder Verbrauch nicht als Mangel. Es bestehen keine Gewährleistungsansprüche, wenn der Mangel oder Schaden aus oder im Zusammenhang mit der Installation, Kombination mit anderen Teilen und/oder Produkten, Veränderung oder Reparatur von Waren, die nicht von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG durchgeführt wurde, Versäumnis des Kunden, die notwendigen oder empfohlenen Updates oder Patches für jegliche Software oder Geräte in der Netzwerkumgebung der Waren zu verwenden, oder aus Handlungen, Unterlassungen, unsachgemäßem Gebrauch oder Fahrlässigkeit des Kunden resultieren.

i) Für reparierte oder ersetzte Waren gilt die Gewährleistung für den Rest der nicht genutzten Gewährleistungsdauer oder für 90 Tage ab Lieferung, je nachdem welcher Zeitraum länger ist.

j) Der Kunde muss sicherstellen, dass die Waren für die jeweilige Benutzung geeignet sind.

k) Software, die separat geliefert wird oder in gelieferten Waren installiert ist und in unter Gewährleistung von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG stehenden Produkten benutzt wird, wird auf einem Medium geliefert, das bei normaler Nutzung für den Gewährleistungszeitraum der Hardware und/oder des Systems frei von Material- oder Verarbeitungsmängeln ist. Bei Mängeln der Software stehen dem Kunden während dieses Zeitraums die Rechte gemäß dieser Ziff. 9 zu. Außer wenn in einem separaten Software-Lizenzvertrag anders festgelegt, wird keine weitere Gewährleistung für Software übernommen.

l) Wenn RH ENGINEERING GMBH & CO. KG Dienstleistungen erbringt, einschließlich Schulungen, Unterstützung bei Konfiguration und Installation von Waren, dann wird RH ENGINEERING GMBH & CO. KG diese gemäß der jeweils marktüblichen Praxis zu den jeweils geltenden RH ENGINEERING GMBH & CO. KG Stundensätzen erbringen.

RH ENGINEERING GMBH & CO. KG wird im Falle von durch den Kunden zu Recht und unverzüglich gerügten fehlerhaften Dienstleistungen die Dienstleistung erneut durchführen oder/und berichtigen. Soweit gesetzlich zulässig übernimmt RH ENGINEERING GMBH & CO. KG keine Haftung für Ansprüche, die aus diesen Dienstleistungen entstehen.

m) RH ENGINEERING GMBH & CO. KG verspricht oder gewährleistet in keinem Fall, dass Waren nicht verändert oder umgangen werden können oder dass die Waren Personen- oder Sachschäden, Einbruch, Raub, Feuer oder andere Schäden vermeiden werden oder dass die Waren eine angemessene Warnung oder Schutz bieten. Dem Kunden ist bekannt, dass ein korrekt installierter Alarm nur das Risiko von Einbruch, Raub, Feuer oder anderen Ereignissen ohne einen solchen Alarm vermindern kann, aber dieser ist weder eine Versicherung noch eine Garantie, dass diese Ereignisse nicht eintreten werden oder dass es nicht zu Personen- oder Sachschäden kommt.

- n) Diese Gewährleistungen gelten nur zugunsten des Kunden und sind nicht abtret- oder übertragbar.
- o) RH ENGINEERING GMBH & CO. KG wird bei sachgerechter Lagerung und Handhabung eine Haltbarkeitsgarantie (im Sinne von § 443 II BGB) gemäß Bedienungsanleitung von 24 Monaten ab Lieferung der Ware an den Kunden gewähren, es sei denn, das Angebot oder die Auftragsbestätigung von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG enthält abweichende Angaben. Ausgenommen hiervon sind die Gerätesoftware, Verbrauchsmaterialien und Ersatzteile. Die Garantie berechtigt RH ENGINEERING GMBH & CO. KG zur Nachbesserung und verpflichtet gegebenenfalls zur Ersatzlieferung. Mängel, die innerhalb der Garantiezeit erkennbar sind, müssen unverzüglich nach Erkennen/Erkennbarkeit in Textform geltend gemacht werden.
- p) Im Falle der Lieferung von Verbrauchsgütern bleiben etwaige Rückgriffsansprüche unberührt. Im Übrigen sind Rückgriffsansprüche ausgeschlossen.

10. HAFTUNG.

- a) RH ENGINEERING GMBH & CO. KG haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von sich, seinen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Soweit RH ENGINEERING GMBH & CO. KG kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- b) RH ENGINEERING GMBH & CO. KG haftet ferner im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch RH ENGINEERING GMBH & CO. KG, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie. Im letzten Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung.
- c) RH ENGINEERING GMBH & CO. KG haftet ferner bei der schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, durch RH ENGINEERING GMBH & CO. KG, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit RH ENGINEERING GMBH & CO. KG kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- d) RH ENGINEERING GMBH & CO. KG haftet ferner in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, bspw. nach dem Produkthaftungsgesetz. RH ENGINEERING GMBH & CO. KG behält sich vor, durch geeignete Maßnahmen jeglichen Nachweis zu erbringen, wonach seine Haftung für das Herstellen oder Inverkehrbringen eines Produktes insbesondere nach § 1 Abs. (2) und (3) ProdHaftG ausgeschlossen ist. Siehe auch Ziff. 15 b).
- e) Der Kunde wird RH ENGINEERING GMBH & CO. KG von Forderungen, Schäden und Kosten, die RH ENGINEERING GMBH & CO. KG entstehen oder gegen RH ENGINEERING GMBH & CO. KG geltend gemacht werden in Bezug auf die Kombination oder Benutzung der Waren mit inkompatiblen Peripheriegeräten, die mit Waren verbunden sein können, in Bezug auf die Versäumnis des Kunden die notwendigen oder empfohlenen Updates oder Patches für jegliche Software oder Geräte in der Netzwerkumgebung der Waren zu verwenden, oder in Bezug auf andere Fälle, wenn RH ENGINEERING GMBH & CO. KG gemäß diesen AGB nicht haftbar wäre, freistellen.
- f) Der Kunde erkennt an, dass RH ENGINEERING GMBH & CO. KG keinesfalls verpflichtet ist, Cybersicherheit oder Datenschutz in jeglicher Form in Bezug auf das Funktionieren der Waren, Software oder Netzwerkumgebung zu gewährleisten. RH ENGINEERING GMBH & CO. KG kann im Zusammenhang mit den Waren internetbasierte Dienstleistungen erbringen. RH ENGINEERING GMBH & CO. KG ist berechtigt, solche Dienstleistungen jederzeit zu ändern oder einzustellen. RH ENGINEERING GMBH & CO. KG ist keinesfalls verpflichtet, Cybersicherheit oder Datenschutz in jeglicher Form in Bezug auf solche internetbasierte Dienstleistungen zu gewährleisten.
- g) Im Übrigen ist die Haftung von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Insbesondere haftet RH ENGINEERING GMBH & CO. KG nicht im Rahmen von Schulungen, Trainings oder sonstigen Beratungsleistungen vermittelte

Inhalte.

h) Der Kunde wird RH ENGINEERING GMBH & CO. KG, sofern er RH ENGINEERING GMBH & CO. KG nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Der Kunde hat RH ENGINEERING GMBH & CO. KG Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben.

i) Aufgrund dieser AGB von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG gelieferte Waren werden unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Regelungen der Bundesrepublik Deutschland hergestellt und geliefert. Der Kunde bestätigt, dass er sicherstellen wird, dass alle Waren ordnungsgemäß installiert und gemäß den geltenden Sicherheitsbestimmungen benutzt werden, und der Kunde wird RH ENGINEERING GMBH & CO. KG von sich aus der Lieferung durch den Kunden oder der Benutzung der Waren durch Dritte ergebenden Kosten, Forderungen, Klagen und Haftungen freistellen, es sei denn, dass der Kunde dies nicht zu vertreten hat.

11. EMPFEHLUNGEN.

Von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG bezüglich der Nutzung, des Designs, der Anwendung oder des Betriebs der Waren erteilte Empfehlungen oder gewährte Unterstützung stellen keine Zusicherungen oder Garantien irgendeiner Art dar. Solche Informationen werden vom Kunden auf eigenes Risiko verwertet, ohne jegliche Haftung durch RH ENGINEERING GMBH & CO. KG. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Tauglichkeit der Waren für die Nutzung in der/den Anwendung/en des Kunden festzustellen. Soweit keine gesetzliche Hinweispflicht besteht, begründet das Unterlassen von Empfehlungen oder Unterstützung ebenfalls keine Haftung von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG.

12. EXPORT.

a) Der Kunde wird alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Satzungen jeder zuständigen Behörde in jedem betroffenen Land, die die Einfuhr oder die Ausfuhr der von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG gelieferten Waren regeln, einhalten und wird alle erforderlichen Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen im Zusammenhang mit einer späteren Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr, Übertragung und der Nutzung aller von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG gekauften, lizenzierten und gelieferten Waren, Technologien und Software einholen.

b) Dem Kunden ist der Verkauf, die Übertragung, der Export oder die Wiederausfuhr von Waren oder Software für die Verwendung in Tätigkeiten, welche die Planung, Entwicklung, Produktion, Verwendung oder Lagerung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder Flugkörpern beinhalten, untersagt. Ebenso untersagt ist die Verwendung von Waren oder Software in irgendwelchen Betrieben, welche in Tätigkeiten betreffend solche Waffen oder Flugkörper involviert sind. Außerdem dürfen Waren oder Software nicht im Zusammenhang mit Tätigkeiten betreffend Kernspaltung oder Kernfusion, oder Tätigkeiten welche die Verwendung oder die Handhabung von Nuklearmaterial beinhalten, eingesetzt werden, solange der Kunden nicht, ohne dass für RH ENGINEERING GMBH & CO. KG dabei Kosten anfallen, über Versicherungsdeckung, Freihalteerklärungen sowie Verzichtserklärungen betreffend Haftung, Inanspruchnahme und Rückgriff verfügt, welche von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG akzeptiert werden und nach Auffassung von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG ausreichend sind, um RH ENGINEERING GMBH & CO. KG vor jeglicher Haftung zu schützen.

13. AUSSCHLUSS DER AUFRECHNUNG.

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen einen von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG gegenüber dem Kunden oder seinen Konzerngesellschaften fällig gewordenen oder fällig werdenden Betrag aufrechnen.

14. WEEE.

- a) Preise beinhalten keine Kosten für das Recycling der Waren gemäß der europäischen WEEE-Richtlinie 2012/19/EU bzw. des ElektroG, und solche Kosten können den Preisangeboten hinzugerechnet werden.
- b) Sofern gemäß vorstehendem Artikel 14 a) kein Aufschlag vorgenommen wurde und wenn die Bestimmungen der in einem örtlichen Rechtssystem implementierten WEEE-Richtlinie 2012/19/EU für Waren gelten, so liegt mit Ausnahme von Waren, die per RH ENGINEERING GMBH & CO. KG Katalog für Verbraucher bestimmt sind, die Finanzierung und die Organisation der Beseitigung der Elektro- und Elektronikalt-/schrottgeräte in der Verantwortung des Kunden, der hiermit RH ENGINEERING GMBH & CO. KG von solchen Haftungen freistellt. Der Kunde wird die Sammlung, die Verarbeitung und das Recycling der Waren unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Regelungen abwickeln und wird diese Verpflichtung an den Endverbraucher der Waren weitergeben. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen durch den Kunden kann zu der Anwendung von strafrechtlichen Sanktionen gemäß den örtlichen Gesetzen und Regelungen führen.

15. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

- a) Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Gerichtsstand ist das für den Sitz von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG zuständige Gericht. Wird RH ENGINEERING GMBH & CO. KG oder ein verbundenes Unternehmen wegen eines Produktfehlers auf »Produkthaftung« oder aufgrund einer Verletzung von Schutzrechten gerichtlich in Anspruch genommen, so kann RH ENGINEERING GMBH & CO. KG nach seiner Wahl an dem für ihn geltenden Gerichtsstand auch die erforderlichen prozessualen Schritte einleiten, um etwaige Ansprüche auf Freistellung oder Regress gegen einen Dritten durchzusetzen.

16. FREISTELLUNG.

Der Kunde wird RH ENGINEERING GMBH & CO. KG von allen Kosten und Schäden, einschließlich Anwaltskosten, freistellen, die RH ENGINEERING GMBH & CO. KG aus einer tatsächlichen oder drohenden schuldhaften Verletzung dieser AGB entstehen.

17. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDENS HINSICHTLICH CYBERSICHERHEITSEREIGNISSE

- a) Um die Untersuchung durch RH ENGINEERING GMBH & CO. KG von jeglichen Cybersicherheitsereignissen, welche die Waren oder Software einbeziehen, zu ermöglichen, ist der Kunde einverstanden, mit RH ENGINEERING GMBH & CO. KG an der Untersuchung, Rechtsstreitigkeiten oder anderen Handlungen zu kooperieren, welche von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG für notwendig gehalten werden, um RH ENGINEERING GMBH & CO. KGs Rechte hinsichtlich eines Cybersicherheitsereignisses zu wahren.
- b) RH ENGINEERING GMBH & CO. KG gewährleistet nicht, dass die Waren oder Software mit spezifischer, anderer als von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG ausdrücklich spezifizierter Hardware oder Software von Drittparteien kompatibel sind. Der Kunde ist dafür verantwortlich, eine Betriebsumgebung sicherzustellen und aufrechtzuerhalten, welche mindestens den von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG spezifizierten Standards entspricht. Der Kunde erkennt an und bestätigt, dass der Kunde verpflichtet ist, zumutbare und angemessene Sicherheitsmaßnahmen hinsichtlich der Waren oder Software, der darin verwendeten Informationen und der Netzwerkumgebung zu ergreifen und aufrechtzuerhalten. Diese Verpflichtung schließt auch die Einhaltung anwendbarer Cybersicherheitsstandards und der besten branchenüblichen Praxis ein, einschließlich Cybersicherheitsstandards und der besten branchenüblichen Praxis, welche von jeglichen staatlichen Einrichtungen im Herkunftsland des Kunden empfohlen werden. Falls ein Cybersicherheitsereignis erfolgt, hat der Kunde RH ENGINEERING GMBH & CO. KG darüber unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde hat sich unverzüglich nach besten Kräften zu bemühen,

ein solches Cybersicherheitsereignis zu entdecken, darauf zu reagieren und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Der Kunde wird auf seine Kosten jegliche zumutbare Schritte unternehmen, um ein Cybersicherheitsereignis im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften und Standards unverzüglich zu beheben und weiteren Cybersicherheitsereignissen vorzubeugen. Ferner ist der Kunde einverstanden, sich nach besten Kräften zu bemühen, um bei der Behebung eines Cybersicherheitsereignisses forensische Daten und Beweise zu bewahren. Der Kunde wird diese forensischen Daten und Beweise RH ENGINEERING GMBH & CO. KG zur Verfügung stellen.

c) RH ENGINEERING GMBH & CO. KG ist nicht haftbar für durch ein Cybersicherheitsereignis verursachte Schäden, welche auf das Versäumnis des Kunden zurückzuführen sind, diese Bedingungen einzuhalten oder zumutbare und angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

d) Der Kunde ist einverstanden, sämtliche anwendbare Rechtsvorschriften und Standards hinsichtlich Datensicherheit einzuhalten, und wird RH ENGINEERING GMBH & CO. KG in Bezug auf deren Nichteinhaltung durch den Kunden schad- und klaglos halten.

18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.

a) Die Parteien können während der Leistungserbringung oder der Ausführung der Lieferung vertrauliche Informationen austauschen. Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen oder Daten, die von einer Partei (die herausgebende Partei) an die andere Partei (der Empfänger) in jeglicher Form übermittelt werden, einschließlich sämtlicher Informationen oder Daten hinsichtlich des Funktionierens oder der Leistung von Produkten und sämtlicher aggregierten und anonymisierten Daten, welche von den Produkten erhoben werden (wobei solche Daten von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG im Einklang mit Artikel 18 b) verwendet werden können). Alle vertraulichen Informationen verbleiben im Eigentum der herausgebenden Partei und müssen von dem Empfänger für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Datum der Übergabe vertraulich behandelt werden. Diese Pflicht gilt nicht für Informationen, die:

(i) zum Zeitpunkt der Übergabe öffentlich bekannt sind oder später ohne Beteiligung des Empfängers öffentlich bekannt werden,

(ii) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Übergabe ohne unrechtmäßige Handlung bekannt sind,

(iii) der Empfänger von einem Dritten ohne dieser Regelung ähnliche Beschränkungen empfangen hat oder

(iv) vom Empfänger unabhängig hiervon entwickelt wurden.

Jede Partei behält das Eigentum an ihren vertraulichen Informationen, einschließlich aller Rechte an Patenten, Urheberrechte, Warenzeichen und Geschäftsgeheimnissen. Ein Empfänger von vertraulichen Informationen darf solche vertraulichen Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der herausgebenden Partei nicht an Dritte weitergeben, wobei RH ENGINEERING GMBH & CO. KG vertrauliche Informationen an mit RH ENGINEERING GMBH & CO. KG im Sinne der §§ 15ff AktG verbundene Unternehmen, an ihre und deren Angestellten, Führungskräfte, Berater, Vertreter und Zeit-/Leihkräfte weitergeben darf.

b) Vorausgesetzt, dass dies im Einklang mit sämtlichen anwendbaren Rechtsvorschriften hinsichtlich des Datenschutzes ist, behält sich RH ENGINEERING GMBH & CO. KG vor, sämtliche Daten und Informationen, welche von Produkten oder durch Produkte erhoben, erfasst, verarbeitet oder übermittelt werden und sämtliche Daten und Informationen hinsichtlich des Funktionierens oder der Leistung von Produkten, welche an RH ENGINEERING GMBH & CO. KG in aggregierter und anonymisierter Form übergeben bzw. übermittelt werden, für jegliche Geschäftszwecke zu verwenden/nutzen, einschließlich für Produkt-, Software- oder Dienstleistungsentwicklung, Marketing- oder Verkaufsunterstützung oder andere Analysen. In dem Umfang, in welchem solche Daten oder Informationen nicht im Eigentum des Kunden sind, gewährt der Kunde RH ENGINEERING GMBH & CO. KG und den mit RH ENGINEERING GMBH & CO. KG im Sinne der §§ 15ff AktG verbundenen Unternehmen (oder der Kunde wird dafür sorgen, dass RH ENGINEERING GMBH & CO. KG und den mit RH ENGINEERING GMBH & CO. KG im Sinne der §§ 15ff AktG verbundenen Unternehmen gewährt wird) ein zeitlich unbegrenztes Recht zur Verwendung/Nutzung solcher Daten und Informationen sowie von denen abgeleiteten Daten

und Informationen für jegliche rechtmäßige Zwecke.

- c) RH ENGINEERING GMBH & CO. KG wird als Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten des Kunden verarbeiten, soweit sie für den Verkauf von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen an den Kunden, zur Erfüllung von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG's Verpflichtungen aus jeglichen Bestellungen oder anwendbaren Rechtsvorschriften notwendig sind. RH ENGINEERING GMBH & CO. KG wird die personenbezogenen Daten des Kunden während der Erfüllung jeglicher von diesen AGB geregelten Bestellungen sowie danach verarbeiten. Der Kunden als für die Verarbeitung Verantwortlicher ist damit einverstanden, dass RH ENGINEERING GMBH & CO. KG personenbezogene Daten mit den mit RH ENGINEERING GMBH & CO. KG im Sinne der §§ 15ff AktG verbundenen Unternehmen teilen wird und personenbezogene Daten in die USA, nach Indien oder Mexiko übermitteln kann.
- d) Diese AGB (einschließlich schriftlicher Nebenvereinbarungen) enthalten sämtliche zwischen den Parteien getroffenen Absprachen hinsichtlich der Lieferung der Waren und Erbringung der Dienstleistungen und ersetzen alle vorangegangenen mündlichen oder schriftlichen Absprachen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- e) Der Kunde darf Rechte und Pflichten hieraus ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von RH ENGINEERING GMBH & CO. KG nicht übertragen. RH ENGINEERING GMBH & CO. KG kann ihre Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ohne die Zustimmung des Kunden als Unterauftrag weitergeben. Hierin nicht enthaltene und ausdrücklich niedergelegte Erklärungen, Gewährleistungen, Handlungsweisen oder Handelsbräuche sind für RH ENGINEERING GMBH & CO. KG nicht bindend.
- f) Überschriften dienen nur der Erleichterung der Bezugnahme und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung oder die Auslegung dieser AGB.
- g) Der Verzicht des Unternehmens auf Durchsetzung eines Rechtsmittels wegen Vertragsbruch des Kunden stellt keinen Verzicht auf Rechtsmittel bei künftigen Vertragsverletzungen dar.
- h) Für den Fall, dass festgestellt wird, dass eine Regelung dieses Vertrages gesetzeswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar ist, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. In diesen Fällen soll dem Vertrag eine Regelung hinzugefügt werden, die der ursprünglichen in ihren Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.
- i) Bestimmungen, die gemäß ihres Sinnes auch nach Kündigung, Stornierung oder Fertigstellung der Lieferung des Kunden Anwendung finden sollen, gelten fort.
- j) Alle Übertragungs- und Schreibfehler unterliegen der Korrektur.
- k) Diese AGB gewähren keine Rechte an Dritte.

19. SPRACHE

Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen Version dieser AGB und der lediglich zur Information des Kunden zur Verfügung gestellten englischen Übersetzung gilt allein die deutsche Version.

Stand: Januar 2023

RH Engineering GmbH & Co. KG
Marktstraße 1
73079 Süßen
Tel: +49 7162 4627080
Email: info@rhengineering.de
Geschäftsführer: Richard Herga
Amtsgericht ULM HRA 726103